

Regelungen im Kreditvertrag

I. Angaben zum Kreditvertrag

- Kreditgeberin:**
Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart.
 - Art des Darlehens:**
Ratenkredit mit festgelegter Ratenhöhe und festem Zinssatz.
 - Auszahlungsbedingungen:**
Der Kredit wird nach Vertragsschluss gemäß Ihrer Auszahlungsanweisung zur Verfügung gestellt. Die mitfinanzierte Erstattung des RSV-Aufwands für eine eventuell von Ihnen beantragte Aufnahme in den Restschuldsicherungschutz wird direkt an die Versicherung ausbezahlt.
 - Alle sonstigen Kosten:**
Die Zinsen ergeben sich aus den oben mitgeteilten Kreditdaten. Ferner entstehen Kosten – falls ebenfalls beantragt – für die Zusendung eines jährlichen Kontoauszugs von 8,50 EUR pro Jahr.
 - Verzugszinssatz/Verzugskosten:**
Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten in Höhe des entstandenen Schadens gemäß § 280 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 286 BGB verlangt.
Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.
 - Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen:**
Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.
 - Bestehen eines Widerrufsrechts:**
Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen. Näheres ergibt sich aus der im Kreditvertrag enthaltenen Widerrufsinformation.
 - Recht zur vorzeitigen Rückzahlung:**
Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
 - den der Bank entgangenen Gewinn,
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskostenberücksichtigen.
Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
 - 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
 - den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.Abweichend davon fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an, sofern nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Kredits eine Restforderung in Höhe von mehr als drei der vertraglich vereinbarten monatlichen Raten bestehen bleibt.
- Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
- Tilgungsplan:**
Sie können von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.
- Kündigungsmöglichkeiten:**
Sie können den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, § 502 Abs. 2 BGB. Bei Kreditverträgen mit gebundenem Sollzinssatz können Sie zudem ganz oder teilweise kündigen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, § 489 Abs. 1 Ziffer 2 BGB. Ferner können Sie den Kredit aus wichtigem Grund kündigen, § 314 BGB. Die Bank kann den Kredit kündigen, sofern Sie in Zahlungsverzug sind und die weiteren Voraussetzungen des § 498 Abs. 1 BGB vorliegen. Zudem hat die Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern sich Ihre Vermögensverhältnisse oder die Werthaltigkeit der zur Verfügung gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtern oder eine Verschlechterung droht, § 490 Abs. 1 BGB. Ferner kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen, § 314 BGB.

- Annahme zur Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses:**
Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Nettokreditbetrag, der mitfinanzierten Erstattung des RSV-Aufwands für eine eventuell von Ihnen beantragte Aufnahme in den Restschuldsicherungschutz sowie den Gesamtkosten. In die Gesamtkosten wurden die Zinsen eingerechnet. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in diesem Kreditvertrag enthaltenen Angaben (Nettokreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlung, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt.
- Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:**
Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank können Sie den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform zu richten an: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin.
- Der oben als Erstattung RSV-Aufwand dargestellte Betrag ist der Barzahlungspreis für die Erstattung des Aufwands zum Beitritt in den Restschuldsicherungschutz.**

II. Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- Scoring:**
Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses erheben und verwenden wir einen Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kreditnehmers. Unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens werden hierzu die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts erheblichen Daten verwendet. Zu den erheblichen Daten gehören unter anderem auch die Anschriftendaten der Kreditnehmer. Die Verarbeitung erfolgt im Regelfall automatisiert.
- Datenübermittlung an Auskunfteien und Befreiung vom Bankgeheimnis/Datenschutzrechtlicher Hinweis:**
Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.
Darüber hinaus übermitteln wir im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.
Zum Zwecke der Kreditprüfung sowie der Abwehr strafbarer Handlungen stellen wir der CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München, Daten zum Antrag und Antragsteller zur Verfügung. CRIF Bürgel GmbH wird uns im DSPortal (Deutsches Schutz Portal) zu Ihrer Person gespeicherte Daten zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Rechtsgrundlage der Übermittlungen an die CRIF Bürgel GmbH sind zusätzlich § 25 h KWG und sofern eine betroffene Person einen Identitätsdiebstahl oder -betrug zu ihrem Schutz vor künftigem Missbrauch unter <https://www.crifbuergel.de/de/identitaetsbetrugsmeldung> melden will auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
Der Datenaustausch mit den Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Sie befreien uns insoweit auch vom Bankgeheimnis.
Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Detaillierte Informationen gemäß Artikel 14 DS-GVO zu den Tätigkeiten der Auskunftfeien finden Sie für die jeweilige Auskunftfeie unter den folgenden Links:

- SCHUFA Holding AG:
www.schufa.de/datenschutz
- infoscore Consumer Data GmbH:
<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>
- Creditreform Boniversum GmbH:
www.boniversum.de/EU-DSGVO
- CRIF Bürgel GmbH:
www.crifbuergel.de/de/datenschutz

Weitergehende Informationen zu Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unsere Bank finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter www.creditplus.de/datenschutz.

3. Datenverarbeitung und Nutzung für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung
Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Bearbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

III. Kreditbedingungen

1. Die Kreditnehmer verpflichten sich, jede Änderung ihrer Namen, ihrer Anschriften, ihrer Arbeitgeber und des Einzugskontos unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen, sofern nicht auf Seite 1 etwas anderes vereinbart ist. Die Zinsen werden monatlich zum vereinbarten Ratenzahlungstermin berechnet und dem Kreditkonto belastet. Die Raten sind jeweils monatlich zu den auf Seite 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig. Die Angaben zu Laufzeit, Zinsen, Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins beruhen auf der Annahme, dass die Ratenzahlungen planmäßig zu den vereinbarten Terminen erfolgen. Im Falle von Ratenzahlung zu späteren Terminen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug. Ein eventueller Mehrbetrag wird den Kreditnehmern zusammen mit der letzten Rate in Rechnung gestellt. Bei mehreren Kreditnehmern besteht gesamtschuldnerische Haftung für den Gesamtkreditbetrag zuzüglich aller im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden weiteren Zinsen.
3. Sollte der Fälligkeitstermin einer Rate auf einen Feiertag, Sonnabend oder Sonntag fallen, so ist die Rate bereits an dem Bankarbeitstag vor dem Feiertag oder Wochenende zu leisten.
4. Bei mehreren Kreditnehmern besteht gesamtschuldnerische Haftung für den Gesamtkreditbetrag zuzüglich aller im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden weiteren Zinsen, Gebühren und Kosten.
5. Sofern es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, verjähren die Ansprüche der Bank aus dem Kreditvertrag erst nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und zwar auch dann, wenn die Bank vorher von den den jeweiligen Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
6. Für die Beziehung der Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrags liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Für den Vertrag selbst ist ebenfalls das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Vertragssprache ist deutsch.

IV. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen

1. Gegenstand der Abtretung:
Die Kreditnehmer treten hiermit der Bank den der Pfändung unterworfenen Teil aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Pensionsansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen sowie Abfindungen gegen ihren jeweiligen Arbeitgeber und auf Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich evtl. Beitragserstattungs- und Abfindungsansprüche, sowie Übergangs-, Kranken- und Krankentagegeld, Vorruhestandsleistungen, sowie aller Art von Renten - gleich wie sie benannt sind - insbesondere Betriebs-, Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Witwenrente, sowie Abfindung der Witwenrente und Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken- Krankenzusatz-, Unfall- und Rentenversicherungen) ab. Die Bank kann die Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen verlangen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.
2. Sicherungszweck:
Die Abtretung dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Bank aus diesem Kreditvertrag sowie zur Sicherung aller Folgekredite, in die Ansprüche aus diesem Kreditvertrag oder aus einem Folgekreditvertrag mit einfließen.
3. Umfang der Abtretung:
Die Abtretung ist auf den auf Seite 1 genannten Gesamtbetrag zuzüglich 20 % für eventuell entstehende Rechtsverfolgungskosten so-

wie für die durch Zahlungsverzug verursachten Kosten (Höchstbetrag) beschränkt und besteht, bis die Bank diesen Betrag einschließlich der Zinsen aufgrund der Offenlegung der Abtretungserklärung erhalten hat. Der Umfang der Abtretung vermindert sich um die Leistungen, die aufgrund der Offenlegung an die Bank erbracht werden.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:
Die Bank ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und abgetretene Ansprüche beim jeweiligen Arbeitgeber oder Leistungsträger einzuziehen, wenn die Kreditnehmer entweder bei ungekündigtem Vertragsverhältnis mit einem Betrag in Höhe von 2 Raten oder bei gekündigtem Vertragsverhältnis mit der Rückzahlung des Restkredits in Verzug sind. Die Bank wird den Kreditnehmern die Offenlegung der Abtretung mit einer Frist von einem Monat ankündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Offenlegung vorliegt. Die Bank kann diese Ankündigung mit einer Mahnung verbinden.
5. Freigabe der Abtretung:
Die Bank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurück übertragen, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist. Sobald und soweit sich der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen der Kreditnehmer zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch Herabsetzung des Höchstbetrages gemäß Ziffer 3 verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die Bank zu einer weitergehenden Teilfreigabe der Abtretung nach billigem Ermessen verpflichtet, sofern die verbleibenden Sicherheiten bei Anwendung ordnungsgemäßer Beleihungsgrundsätze dem Sicherheitsbedürfnis der Bank genügen.